

Satzung

des "Sportverein Bettingen 1928 e.V."

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1928 gegründete und am 19. September 1948 wiedergegründete Verein führt den Namen "Sportverein Bettingen 1928 e.V." Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Der Verein "SV Bettingen 1928 e.V." hat seinen Sitz in Bettingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Aufnahme kann mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes versagt werden.

2

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen :
 - a) vereinsschädigendem Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge

1. Die Beitragszahlung wird durch eine besondere Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3

§ 5

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluß des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Kassenwart des Vereins.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan "Bitburger Landbote". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es :
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeteten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern die Satzung in einzelnen Punkten nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung ist unzulässig.
8. Abstimmungen können geheim oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Vorstandswahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Gesamtvorstand.

zum geschäftsführenden Vorstand gehören :

der erste Vorsitzende,
der zweite Vorsitzende,
der Geschäftsführer und
der Kassenwart.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,
dem zweiten Geschäftsführer (Pressewart),
dem Jugendwart,
der Abteilungsleiterin Damengymnastik,
dem 1. Beisitzer,
dem 2. Beisitzer,
dem 3. Beisitzer,
dem 4. Beisitzer.

Bei Bedarf werden die Funktionen der Beisitzer durch entsprechende Abteilungsleiter wahrgenommen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereines ergeben. Er kann Mittel bis zu einer Gesamthöhe von 5.000,- € (in Worten: fünftausend), der Gesamtvorstand solche bis 15.000,-€ bewilligen. Alle höheren Bewilligungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch länger oder kürzer bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

6

§ 10

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche und Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen oder benannt werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Dieser unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Bettingen, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung ersetzt die erste Satzung des "Sportverein Bettingen 1928 e. V." vom 24.09.1971. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05.04.1996 tritt sie mit dem 01.05.1996 in Kraft.

Bettingen, den 05.04.1996

Wolfgang Klaas (1. Vorsitzender)

Christian Heck (2. Vorsitzender)

Alexander Noßbaum (Geschäftsführer)

Walburga Friedrich (Kassenwärtin)

Friedhelm Nösger (Jugendwart)

Ralf Klesius (Beisitzer)

Dietmar Masselter (Beisitzer)

Lukas Müller (Beisitzer)

Simon Lehnen (Beisitzer)

Volker Bormann (Beisitzer)

Georg Fandel (Beisitzer)

Lukas Müller (Beisitzer)